



---

## Schriftliche Stellungnahme

### Bundesagentur für Arbeit

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 9. Mai 2022 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)**  
20/1411
- b) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Regelsatz ehrlich berechnen - Sonderzahlungen reichen nicht aus**  
20/1502
- c) Antrag der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
**Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten**  
20/1504

**Siehe Anlage**

# Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Minderungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie

## Vorbemerkung

- § 74 SGB II bezieht die aus der Ukraine geflüchteten Menschen, deren Aufenthalt auf Grund der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt bzw. deren bisheriger Aufenthaltstitel als fortbestehend gilt und denen eine Bescheinigung über die Wirkung der Antragsstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt wurde, in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ein.
- Aus Sicht der BA fehlt es aber an einer angemessenen Übergangsregelung.

## Stellungnahme

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zu ausgewählten Regelungen des Gesetzentwurfs Stellung:

### 1. Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag § 74 SGB II

Durch § 74 SGB II wird der Umsetzung von Nummer 12 Buchstabe a des Beschlusses der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 über die Einbeziehung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen in den Anwendungsbereich des SGB II Rechnung getragen.

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist Anspruchsvoraussetzung die Stellung eines Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und die Ausstellung der Fiktionsbescheinigung, die bescheinigt, dass der Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt.

Ein Titel nach § 24 AufenthG oder eine Fiktionsbescheinigung fällt nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht mehr unter § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II. Damit ist der Bezug von SGB II-Leistungen eröffnet.

Der Bewilligungszeitraum ist nach § 74 Absatz 1 Satz 3 SGB II auf 6 Monate zu begrenzen.

Durch die Neureglung ist dieser Personenkreis von den Bestimmungen des § 8 Absatz 2 SGB II ausgenommen. Daher ist die Arbeitserlaubnis keine Anspruchsvoraussetzung für einen Leistungsbezug im SGB II.

Die ukrainischen Geflüchteten haben ihren Lebensmittelpunkt in der Ukraine und damit auch dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird klargestellt, dass der gewöhnliche Aufenthalt für die Leistungsgewährung nach dem SGB II als Anspruchsvoraussetzung ausgenommen wird.

Auch Personen, die bereits hier in Deutschland sind (wie z.B. bei einem Au-Pair Aufenthalt) und einen entsprechenden anderen Aufenthaltstitel haben, deren Rückkehr nicht möglich ist, und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt haben und eine Fiktionsbescheinigung haben, werden den anderen ukrainischen Geflüchteten gleichgestellt.

### 2. Bewertung

Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, birgt aber ein Risiko:

Für die große Mehrheit der Geflüchteten ist es nach Berechnungen der Bundesagentur für Arbeit nicht möglich, die Leistungsgewährung nahtlos sicherzustellen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes (voraussichtlich ab 23.05.2022) entfällt für die Kommunen die rechtliche Grundlage für eine Weiterzahlung der Leistungen nach

dem AsylbLG. Der Systemwechsel ins SGB II wird formal zum 01.06.2022 vollzogen.

Nach Verkündung des Gesetzes (voraussichtlich ab 23.05.2022) stünden den gemeinsamen Einrichtungen (gE) zwei bis vier Arbeitstage zur Verfügung, um die Leistungen nahtlos zahlbar zu machen (insb. anzuordnen).

Alleine auf die gemeinsamen Einrichtungen (ohne zugelassene kommunale Träger) wird mit rd. 237.000 angenommenen zusätzlichen Neuanträgen ukrainischer Geflüchteter zum 01.06.2022 eine Welle an Anträgen zukommen, die voraussichtlich ein Vielfaches von dem ist, was normalerweise in einem Monat zu erwarten ist. Auf Bundesebene würde das Antragsvolumen für Neuanträge auf fast das Dreifache ansteigen.

Hierbei handelt es sich um eine Durchschnittsbetrachtung, bezogen auf das Bundesgebiet. Die Rückmeldungen großstädtischer gE zeigen, dass mit einem weit höheren Anstieg des Antragsvolumens bei großen gE zu rechnen ist.

Die leistungsrechtlichen Fragen sind fachlich grundsätzlich gut zu bewältigen und die geplanten untergesetzlichen Vereinfachungen werden begrüßt. Auch haben die Jobcenter aus der letzten Krise viel gelernt und gewisse Verfahrensvereinfachungen wie den vereinfachten Zugang aus der Corona-Zeit umgesetzt, dieser gilt noch bis zum Ende des Jahres.

Dies kann den Antragsprozess insgesamt aber nicht beschleunigen. Den Vereinfachungen stehen Besonderheiten in der Antragsbearbeitung eines geflüchteten Menschen gegenüber, wie beispielsweise die Erteilung einer Rentenversicherungsnummer, die erstmalige Sicherstellung der Krankenversicherung und die zu überwindende Sprachbarriere.

Ohne eine Übergangsfrist für Fortzahlungen nach dem AsylbLG kann ein nahtloser Übergang ins Leistungssystem des SGB II nicht vollständig und zeitnah zugesichert werden.

Neben ausbleibenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende würde dann im Juni auch eine Lücke bei der Absicherung im Krankheitsfall drohen.

Eine Übergangsregelung würde die Existenzsicherung der Geflüchteten nahtlos sicherstellen und sowohl den Jobcentern als auch den Kommunen eine Grundlage für rechtssicheres Handeln bieten.

Die Bundesagentur für Arbeit schlägt vor, den Systemwechsel ins SGB II formal zum 01.06.2022 zu vollziehen, aber eine dreimonatige gesetzliche Frist für die Übernahme der sogenannten Übergangskohorte zu gestatten, also der Geflüchteten, die bis zum 31.05.2022 bereits einen Aufenthaltstitel bzw. eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben.

Die Bearbeitung der Neufälle (Registrierung ab 01.06.2022) erfolgt in den Jobcentern. Altfälle (Registrierung bis 31.05.2022) wechseln spätestens nach 3 Monaten AsylbLG-Bezug in das SGB II. Jobcenter und Behörden nach dem AsylbLG können dezentrale Absprachen zum Übergangsprozess und -zeitpunkt der Altfälle treffen. Die später umgestellten Fälle würden damit nicht schlechter gestellt, da die Kundinnen und Kunden eine Nachzahlung erhalten würden.